

29. Januar 1959

Z/M

Herrn Dr. A. Schubiger, Rechtsanwalt, Schützengasse 2, St. Gallen,
z.H. der Erbgemeinschaft Joh. Reich und des
Herrn Robert Heim,

Herrn J. Zellweger, Bruggwaldstrasse 5, St. Gallen,

Betr. Ueberbauungsplan Heiligkreuz, Gemeinde Wittenbach.

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass das Baudepartement den vorstehenden Ueberbauungsplan mit den im Rekursverfahren vereinbarten Aenderungen genehmigt hat. Demgemäss darf der im obern Teil der Liegenschaft zu erstellende Reihenhau auf der Westseite nur zwei Geschosse aufweisen. Die zulässige Traufhöhe liegt max. 5.60 m über dem im Strässchen eingeschlagenen Pfahl. Gemäss Feststellung vom Grundbuchgeometer Werner Fessler, St. Gallen ist die Höhe des Pfahles wie folgt versichert: "Der Sockelvorsprung der nordöstlichen Ecke des Transformers auf Parzelle Kat. Nr. 2597 ist 73 cm tiefer als die Höhe des Pfahles." - Der neu vorgesehene quergestellte zweigeschossige Bau auf der Südseite der Liegenschaft muss von der Parzelle Nr. 398 der kath. Kirchgemeinde einen Grenzabstand von 8.00 m einhalten.

Die eingereichten Rekurse werden als durch Rückzug erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

Hochachtungsvoll

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Sekretär - Adjunkt:

Dr. Zäch

Kopie geht an:

- Gemeinderat von Wittenbach
mit 1 Exemplar des genehmigten Ueberbauungsplanes und der
besondern Vorschriften
- Kath. Kirchen-Verwaltungsrat, St. Gallen
- Herrn Dr. J. Riedener, Rechtsanwalt, Rorschach,
z.H. von Herrn H. App